

Verordnung zum Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens

vom 11. Juni 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck	3
Art. 1 ^{bis}	Qualität, Gestaltung, Eingliederung (zu Art. 2 BZR)	3
Art. 2	Vorgehensweise bei Nachverdichtungen (zu Art. 5 und 7 BZR)	3
Art. 3	Grünflächenziffer (zu Art. 7 BZR)	3
Art. 4	Verkehrsnachweis in der Arbeitszone (zu Art. 15 BZR)	3
Art. 5	Grünzone Gr (zu Art. 19 BZR)	. 4
Art. 6	Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen (zu Art. 30 BZR)	4
Art. 7	Gestaltung von Vorplätzen und Lagerflächen (zu Art. 33 Abs. 1 BZR)	4
Art. 8	Parkplatzgestaltung (zu Art. 33 Abs. 1 BZR)	5
Art. 9	Flachdachbegrünung (zu Art. 35 Abs. 1 BZR)	5
Art. 10	Umgebungsplan (zu Art. 38 BZR)	6
Art. 11	Spielplätze und Freizeitanlagen (zu Art. 44 BZR)	7
Art. 12	Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen (zu Art. 45 BZR)	7
Art. 13	Energie (zu Art. 52 BZR)	7
Art. 14	Zuständige Behörde, Gutachten, Fachgremium (zu Art. 56 BZR)	8
Art. 15	Gebührenverordnung (zu Art. 57 BZR)	9
Art. 16	Inkrafttreten	9
Anhang A	: Dächer und Fassadenhöhen / Terrassenhäuser	10
Anhang B	: Berechnungsformular Grünflächenziffer (Vorlage)	11
Anhang C	: Flachdachbegrünung (Musterplan / Musterschnitt)	12
Anhang D	: Umgebungsgestaltung (Musterplan)	13
Anhang E	: Einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume	14
Anhang F	: Invasiven gebietsfremde Pflanzen der Schwarzen Liste gemäss der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW	16
Anhang G	: Vollzug SIA-Effizienzpfad Energie	18
Anhang H	: Gebührentarif für die Erfüllung aller planungs- und baurechtlichen Aufgab	
Anhang I:	Leitfaden zur Beurteilung von Bauten ausserhalb der Bauzone	26

DER GEMEINDERAT VON KRIENS

erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens, folgende Verordnung.

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt die Gemeinde für die im Bau- und Zonenreglement beschriebenen Artikel die Details.

Art. 1^{bis} Qualität, Gestaltung, Eingliederung (zu Art. 2 BZR)¹

¹ Zur Beurteilung der Qualität, Gestaltung und Eingliederung von Bauten ausserhalb der Bauzone ist Anhang I zu verwenden.

Art. 2 Vorgehensweise bei Nachverdichtungen (zu Art. 5 und 7 BZR)

- ¹ Eine verbleibende oder neue anrechenbare Geschossfläche (z.B. wegen Erhöhung der Ausnützungsziffer) wird anteilsmässig nach den bisher realisierten Geschossflächen (GF) auf die Parzellen verteilt, wenn es sich um eine Gesamtüberbauung handelt (z.B. Gestaltungsplan). Eine Ausnützungsübertragung nach § 14 PBV (weiter geltende Bestimmungen der aufgehobenen Planungs- und Bauverordnung gemäss § 68) ist möglich.
- ² Die zulässige Überschreitung der aGF bei Realisierung von mindestens einer zusätzlichen, eigenständigen Wohnung (Art. 5 BZR) gilt bei Terrassen- und Reihenhausüberbauungen einmalig für die gesamte Überbauung (mit aneinandergebauten Baukörpern).

Art. 3 Grünflächenziffer (zu Art. 7 BZR)²

- ¹ Mit der Baugesuchseingabe ist in Arbeitszonen die Grünflächenziffer gemäss § 23 und 24 Anhang der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (PBV) auszuweisen. Dafür ist das Berechnungsformular der Gemeinde Kriens (vgl. Anhang B) zu verwenden. Die Flächen sind in einem Plan darzustellen. Als Dauerparkplatz gilt ein Parkplatz dann, wenn er in der Regel länger als 1 Woche am Stück belegt wird.
- ² Bei Gestaltungs- und Bebauungsplänen ist die Grünflächenziffer über den gesamten Perimeter einzuhalten.
- ³ Bei überbauten Grundstücken ist die Grünflächenziffer anzustreben. Die bestehende Grünfläche ist mindestens zu erhalten. Weitergehende Reduktionen sind mit Kompensationsmassnahmen gemäss Anhang B möglich.
- ⁴ Die Beurteilung der Grünflächen erfolgt im Einzelfall und nach qualitativen Kriterien. Der Gemeinderat entscheidet über Reduktionen und Ausnahmen.

Art. 4 Verkehrsnachweis in der Arbeitszone (zu Art. 15 BZR)

Im Verkehrsgutachten für Nutzungen grösser 500 m² aGF, die mehr als 4 Fahrten DTV pro 100 m² aGF verursachen, sind die verkehrlichen Auswirkungen auf das Verkehrssystem in einem grösseren Umkreis zu ermitteln. Massgebend für das kritische Verkehrsaufkommen sind die Spitzenstunden.

Art. 5 Grünzone Gr (zu Art. 19 BZR)

¹ Innerhalb der vier Nutzungskategorien a - d sind folgende Nutzungen zulässig:

	а	b	С	d
Zulässige Nutzung	Hartflächen	Freizeit- flächen	Produktions- flächen	Ökologische Flächen
Landwirtschaftliche Nutzflächen (extensiv)	Х	Χ	Х	Х
Hecken, Feldgehölze, Weiher, Trockenmauern etc.	Х	Χ	Χ	Х
Landwirtschaftliche Nutzflächen (intensiv)	Х	Χ	Х	
Gemüsegärten, Beete	Х	Χ	Х	
Rasenflächen	Х	Χ		
Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen (Asphalt, Tartan etc.)	Х	Χ		
Künstliche Beleuchtungen	Х	Χ		
Möblierungen (Sitzbänke, Tische, Spielgeräte etc.)	Х	Χ		
Autoabstellflächen, Lagerplätze etc. inklusive Erschliessung	Х			

² Bei Kleinflächen sowie für Rad-, Geh- und Bewirtschaftungswege kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Nutzungsbestimmungen bewilligen.

Art. 6 Ergänzende Gestaltungsplanbestimmungen (zu Art. 30 BZR)

- a) bis zu maximal 10%, sofern sämtliche Anforderungen gemäss § 75 Abs. 3 PBG erfüllt sind
- b) bis zu maximal 15%, sofern der Gestaltungsplan das Ergebnis eines qualifizierten Verfahrens (Wettbewerb oder begleitetes Verfahren) ist oder auf Antrag des Fachgremiums.

Art. 7 Gestaltung von Vorplätzen und Lagerflächen (zu Art. 33 Abs. 1 BZR)³

¹ Plätze (Vorplätze, Lagerflächen etc.) sind grundsätzlich versickerungsfähig zu gestalten. Folgende Gestaltungsarten (Produktebeispiele) sind möglich:

Schotter- rasen	Rasengit- tersteine	Verbund- steine mit Rasenfugen	Verbund- steine mit Splittfugen	Kies, Schotter, Splitt	Sicker- steine	Sicker- asphalt
	3882	帲				

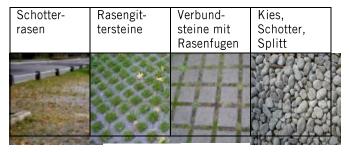
¹ Der Gestaltungsplan ist ein Instrument zur Qualitätssicherung. Für die Festlegung eines Ausnützungszuschlags sind die unter § 75 Abs. 3 PBG aufgeführten Bedingungen massgebend.

² Den Ausnützungszuschlag legt der Gemeinderat im Einzelfall und nach Anhörung des Fachgremiums gemäss Art. 56 BZR fest. Der Ausnützungszuschlag gemäss § 75 Abs. 2 Anhang PBG kann wie folgt gewährt werden:

³ Für die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen werden keine Ausnützungszuschläge gewährt.

Art. 8 Parkplatzgestaltung (zu Art. 33 Abs. 1 BZR)⁴

¹ Parkplätze sind grundsätzlich versickerungsfähig und begrünt zu gestalten. Folgende Gestaltungsarten (Produktebeispiele) sind möglich:



² Mit Ausnahme der Kies-, Schotter- und Splittbeläge sind die Parkplätze bei der Erstellung mit einer standortgerechten Samenmischung aktiv zu begrünen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf durchlässigen Belägen ist gemäss der aktuell gültigen Chemikaliengesetzgebung verboten.

- ³ In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen für die Versickerungsfähigkeit und Begrünung von Parkplätzen gewähren, namentlich bei folgenden Bedingungen:
- Behinderten-Parkplätze
- Ausstellungsparkplätze (24-Std.-Belegung)
- Teilweise überdachte Parkplätze (keine Niederschläge auf Parkplatz)
- technisch nicht möglich, einen genügenden Aufbau zu schaffen (< 20 cm)
- Parkplätze in Grundwasserschutzzonen
- Provisorium (befristet)
- Parkplatz ist in Vorplatz integriert / fliessender Übergang
- Parkplätze, die auch für Güterumschlag mit Hubstapler dienen

Art. 9 Flachdachbegrünung (zu Art. 35 Abs. 1 BZR)⁵

- ¹ Die Mindestanforderungen für die Flachdachbegrünung richten sich nach dem ökologischen Mindeststandards gemäss Gründachrichtlinie I der Schweizerischen Fachvereinigung für Gebäudebegrünung SFG:
- Schichtstärke von mindestens 10 cm Substrat (lose Schüttung)
- gesamte Wasserrückhaltekapazität von mindestens 45 l/m² (Sickerwasservolumen + Volumen des pflanzenverfügbaren Wassers)
- Verwendung einer Samenmischung mit standortgerechten und naturraumtypischen Arten

² Nicht versickerungsfähige Hartbeläge sind in begründeten Fällen zulässig, wenn eine sinnvolle Entwässerung über die Schulter mit angemessener Retention und Versickerung gewährleistet werden kann (Nachweis vor Baubewilligung erforderlich).

³ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf durchlässigen Belägen ist gemäss der aktuell gültigen Chemikaliengesetzgebung verboten.

² Für zusammenhängende Flachdachflächen > 200 m² gelten folgende Zusatzanforderungen:

- Einrichtung von einzelnen Substraterhöhungen (Substratschicht bis 20 cm) mit einer Fläche von jeweils ca. 10–15 m²
- Einreichen eines Dachgestaltungsplans und eines Detailschnitts 1:20 mit Angaben zum Schichtaufbau und zur Begrünung (vgl. Anhang C)
- ³ Die Flachdachflächen sind bei der Erstellung mit einer geeigneten Samenmischung aktiv zu begrünen. Der optimale Saatzeitpunkt liegt zwischen Anfang März und Ende April. Es wird empfohlen, eine der drei für die Region Luzern entwickelten Samenmischungen zu verwenden (Bezugsmöglichkeiten unter www.gruendach-luzern.ch):
- Luzerner Mischung 1: für sonnige Standorte mit Substrathöhen von > 8 cm
- Luzerner Mischung 3: für Retentionsdächer mit künstlichem Wassereinstau
- ⁴ Bei folgenden Bauten kann auf eine Flachdachbegrünung verzichtet werden:
- Vordächer
- Liftaufbauten
- Flächen mit dachintegrierten oder flachliegenden Solaranlagen
- Fahrnisbauten
- Zeitlich befristete Bauten bis 3 Jahre
- Energetische Dachsanierungen (Aufdoppelung Isolation)
- Unterhaltsarbeiten an bestehenden Dächern (Erneuerung Dachhaut etc.)

Art. 10 Umgebungsplan (zu Art. 38 BZR)⁶

- ¹ Aus dem Umgebungsplan müssen die generelle Gestaltungsabsicht und das aussenräumliche Konzept hervorgehen. Die Beurteilung des Umgebungsplans erfolgt im Einzelfall und nach qualitativen Kriterien.
- ² Der Umgebungsplan muss folgende Informationen enthalten (vgl. Anhang D):
- Bauten und Anlagen inkl. Parkplätze, Mauern, Treppen, Zäune, Tiefgaragen etc.
- Leitungen (Gas, Strom, Wasser, Abwasser etc.)
- Terraingestaltung inkl. Höhenkurven bzw. Kotenangaben
- Belagsflächen mit Angaben zu Material und Versickerungsfähigkeit
- Spielplatzflächen inkl. Angaben zur Ausstattung
- Versickerungsflächen (Versickerungsanlagen, Retentionsbecken)
- Pflanz- und Ansaatflächen (Spezifizierung des Typs)
- Dachbegrünungen, Stützmauerbegrünungen
- Bepflanzungen mit vollständigen Artangaben zu Bäumen und Sträuchern
- Ausstattungen (Entsorgung, Veloabstellplätze, Beleuchtung, Lichtschächte etc.)
- Erschliessungen inkl. Einmündungsradien und Sichtzonen (gem. VSS-Norm 640273)
- Feuerwehrzufahrten
- Flächen mit Sondernutzung (Gartensitzplätze, Privatgärten etc.)
- ³ Es müssen mindestens 50 Prozent der neu gepflanzten Gehölze einheimisch sein. Die Definition der einheimischen Heckensträucher und landschaftstypischen Bäume richtet sich nach der kantonalen Richtlinie zur Öko-Qualitätsverordnung (vgl. Anhang E).
- ⁴ Bei Neupflanzungen dürfen, gestützt auf Art. 38 Abs. 3 BZR, generell keine invasiven gebietsfremden Pflanzen der Schwarzen Liste des nationalen Daten- und Informationszentrums der Schweizer Flora, InfoFlora, verwendet werden. Die Pflanzenarten nach Anhang F dürfen nicht gepflanzt werden.

- ⁵ Bei folgenden Bauvorhaben kann auf einen Umgebungsplan verzichtet werden:
- Umbauten ohne wesentliche Veränderung der Umgebung
- Neubauten innerhalb der Bauzone bis und mit der Grösse eines Einfamilienhauses, sofern keine ökologisch relevanten Elemente (Hecken, Einzelbäume, Grünzonen, Gewässer, Waldabstand, Waldrandzone etc.) vom Neubau betroffen sind

Art. 11 Spielplätze und Freizeitanlagen (zu Art. 44 BZR)⁷

- ¹ Die Grösse der Spielplätze und Freizeitanlagen richtet sich nach § 158 PBG. Die Bereiche müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht von einer Sondernutzung überlagert werden. Der Flächennachweis sowie die Ausgestaltung der Spielplätze und Freizeitanlagen sind in einem Umgebungsplan nachzuweisen. Die Beurteilung der Spielplätze und Freizeitanlagen erfolgt im Einzelfall und nach qualitativen Kriterien.
- ² Es sind variantenreiche Spielplätze und Freizeitanlagen für verschiedene Altersgruppen (Kleinkinder, Schulkinder, Jugendliche, Erwachsene) und mit ausreichend beschatteten Sitzgelegenheiten zu schaffen. Neben herkömmlichen Spielgeräten sind auch Elemente vorzusehen, die Veränderbarkeit und Nutzungsvarianten ermöglichen (Sandmulde mit Wasserstelle, Kletterbaum, bewegliche Spiel- und Baumaterialien etc.).
- ³ Bei Wohnüberbauungen mit mehr als 20 Wohneinheiten und bei Arealüberbauungen muss ein umfassendes Spielraumkonzept über das gesamte Areal mit spezifischen Spielangeboten für verschiedene Altersgruppen nachgewiesen werden.
- ⁴ Für die Planung und Umsetzung wird empfohlen, die Publikation "Grundlagen für kinderfreundliche Wohnumfelder" der Fachstelle SpielRaum zu verwenden (siehe www.spielraum.ch).
- ⁵ Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen, hat der Bauherr pro m² fehlende Fläche eine einmalige Ersatzabgabe von Fr. 200.00 zu leisten.

Art. 12 Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen (zu Art. 45 BZR)⁸

- ¹ Die Mindestanzahl Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge richtet sich nach VSS-Norm 640 065 und dem Parkplatzreglement der Gemeinde Kriens. Höhenversetzte Parkierungssysteme müssen mindestens 0,45 m Breite je Platz aufweisen, nicht höhenversetzte Systemen mindestens 0,65 m.
- ² Pro Wohnung mit 3 oder mehr Zimmern ist mindestens ein Kinderwagenabstellplatz zu erstellen. Pro Abstellplatz sind mindestens 1 m² Standfläche sowie die nötige Manövrierfläche zu realisieren.
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen zu Abs. 1 und 2 bewilligen und die minimalen Platzzahlen im Einzelfall und nach qualitativen Kriterien festlegen.

Art. 13 Energie (zu Art. 52 BZR)

¹ Der erhöhte Gebäudestandard richtet sich nach dem Merkblatt SIA 2040 "SIA-Effizienzpfad Energie" für 2000-Watt-kompatibles Bauen. Neubauten und Umbauten in den Gebieten mit erhöhtem Gebäudestandard haben je Gebäudekategorie die im Merk-

blatt SIA 2040 aufgeführten Zielwerte (SIA-Effizienzpfad-kompatibel) für die nicht erneuerbare Primärenergie und für die Treibhausgasemissionen zu erfüllen oder sie haben das "Zertifikat für 2000-Watt-Areale" (Entwicklung und Betrieb) zu erreichen. Welche der beiden Anforderungen für das Bauprojekt gilt, wird zu Beginn einer Projekt- bzw. Gebietsentwicklung zwischen dem Bauträger und der Gemeinde Kriens festgelegt. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Abs. 4.

- ² Die Berechnung der Projektwerte und der Vergleich mit den Zielwerten erfolgt mit Hilfe der im jeweiligen Projektstand üblicherweise vorhandenen Grundlagen nach Merkblatt SIA 2040 bzw. 2000-Watt-Areale und den entsprechenden Berechnungswerkzeugen von SIA und Energiestadt. Die Bearbeitung hat durch Fachplaner zu erfolgen, die Erfahrungen in der Umsetzung und Anwendung des SIA Effizienzpfads Energie bzw. der 2000-Watt-Areal Zertifizierung nach Energiestadt haben.
- ³ Die Vorgaben des "SIA-Effizienzpfads Energie" sind in den entsprechenden Planungsund Projektierungsphasen stufengerecht nachzuweisen (vgl. Anhang G). Die Qualitätssicherung erfolgt über das Gesamtareal ab dem Vorprojekt bis Bauvollendung. Für den Vollzug beauftragt die Gemeinde Kriens Fachexperten zur Qualitätssicherung. Die Kosten zur Qualitätssicherung sind durch die Bauherrschaft zu tragen. Bei einer 2000-Watt-Areal Zertifizierung erfolgt die Qualitätssicherung nach den Vorgaben von Energiestadt.
- ⁴ Zeigt sich im Rahmen des Projektfortschritts, dass einzelne Zielwerte nicht erreicht werden können, kann in begründeten Fällen eine Abweichung von den Zielwerten beantragt werden. Die Gründe für die Nichterreichbarkeit der Zielwerte sind darzulegen und vom Fachexperten zur Qualitätssicherung zu bestätigen. Wird die Abweichung durch die zuständige Behörde bewilligt, hat das Projekt mindestens den Minergie-P-Eco oder Minergie-A-Eco Standard zum Zeitpunkt der Baueingabe einzuhalten. Bei Gebäudekategorien, für die eine Eco-Zertifizierung nicht möglich ist, sind die zusätzlichen Anforderungen mit dem Energiebeauftragten der Gemeinde Kriens festzulegen.

Art. 14 Zuständige Behörde, Gutachten, Fachgremium (zu Art. 56 BZR)¹²

- ¹ Zur Begutachtung von städtebaulich wichtigen privaten und öffentlichen Planungsund Bauvorhaben sowie zur Förderung der architektonischen Qualität besteht ein Fachgremium. Es berät den Gemeinderat in Planungs- und Baufragen.
- ² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Fachgremiums. Das Fachgremium konstituiert sich selber.
- ³ Das Fachgremium besteht aus:
- 3 Fachpersonen Architektur mit Spezialgebiet Städtebau / Gestaltung
- 1 Fachperson Architektur mit Spezialgebiet Denkmalschutz / Kulturobjekte
- 1 Fachperson Landschaftsarchitektur
- ⁴ Die Leitung Bau- und Umweltdepartement sowie die Abteilungsleitungen Planungsund Baudienste sowie Umwelt-und Sicherheitsdienste werden mit beratender Stimme in das Gremium gewählt. Das Fachgremium kann je nach Fragestellung weitere Fachpersonen aus der Verwaltung oder der Privatwirtschaft mit beratender Stimme beiziehen.

⁵ Die Amtsdauer des Fachgremiums dauert 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁶ Das Fachgremium berät den Gemeinderat in Fragen der städtebaulichen Entwicklung, der Gestaltung und Architektur sowie bei Kulturobjekten. Es ist zwingend bei Bauvorhaben in der Ortsbildschutzzone und bei der Beurteilung von Gestaltungs- und Bebauungsplänen beizuziehen.

⁷ Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Fachgremium Geschäfte einer Vorprüfung unterziehen.

⁸ Das Fachgremium kann Arbeitsgruppen und Delegationen bestimmen.

⁹ Arbeitsgruppen oder Delegationen können dem Gemeinderat nach Rücksprache mit dem gesamten Gremium ihre Stellungnahmen und Anträge unterbreiten.

¹⁰ Sondernutzungspläne und Projekte, die durch den Beirat Städtebau LuzernSüd beurteilt werden, werden dem Fachgremium nicht mehr zur Stellungnahme und Antragstellung unterbreitet. Ausgenommen sind Planungen, die Kulturobjekte betreffen. Projekte, die aus einem qualifizierten Verfahren entstanden sind (Wettbewerb, Studienauftrag, usw.) sind dem Fachgremium nur vorzulegen, wenn dies in einer späteren Projektphase zur Qualitätssicherung notwendig ist.

¹¹ Die detaillierten Aufgabenbereiche werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

¹² Der Beratungsaufwand der Fachpersonen wird zum Stundenansatz der KBOB, Tarifstufe B, entschädigt. Für die Sitzungsvorbereitung wird pro Geschäft und Fachgremium-Mitglied eine halbe Stunde verrechnet. Für die An- und Abreise wird die Hälfte der Reisezeit entschädigt.

Art. 15 Gebührenverordnung (zu Art. 57 BZR)

Als Anhang zu dieser Verordnung erlässt der Gemeinderat einen Gebührentarif für die Erfüllung aller planungs- und baurechtlichen Aufgaben.

Art. 16 Inkrafttreten

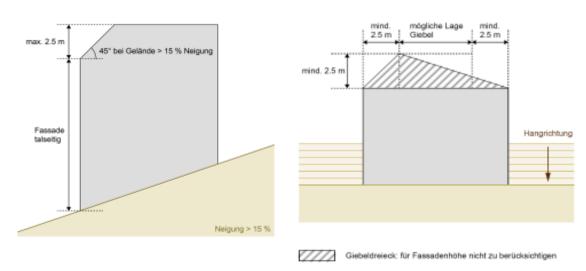
Die Verordnung tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

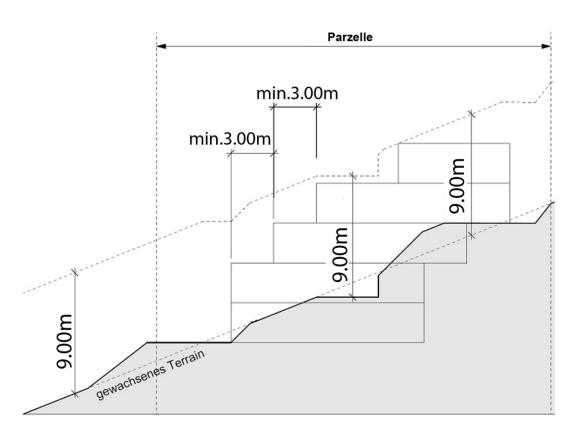
Kriens, 11. Juni 2014

GEMEINDERAT KRIENS

Paul Winiker Gemeindepräsident Guido Solari Gemeindeschreiber

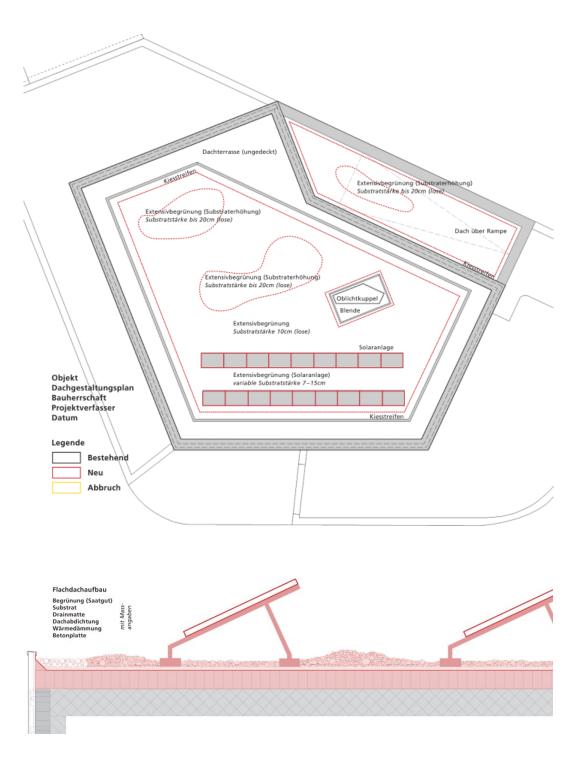
Anhang A: Dächer und Fassadenhöhen / Terrassenhäuser (zu Art. 35 / 36 BZR)



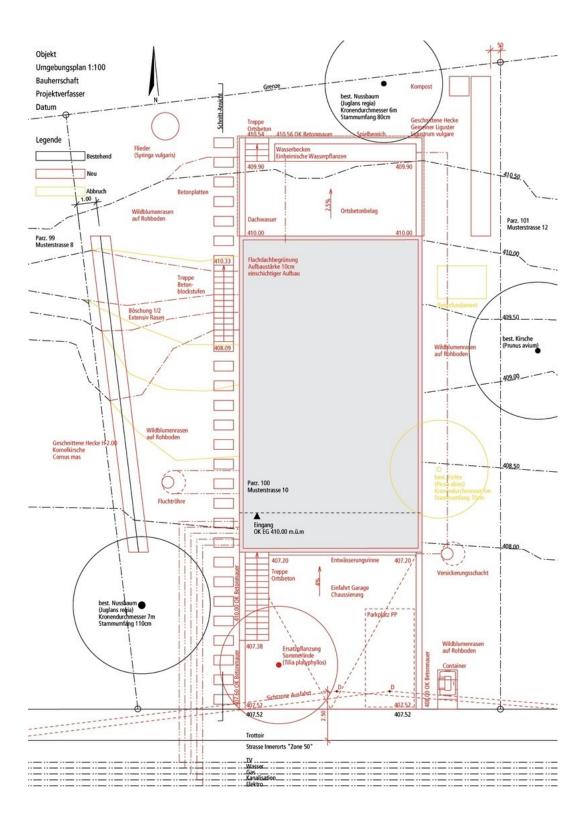


Anhang B: Berechnungsformular Grünflächenziffer (Vorlage)

Bauvorhaben:		F	ParzNr.:	
Bauherrschaft:			Datum:	
Vertretung:		Į	Jnterschrift:	
Anrechenbare Grund	stückfläche gemäss §	12 Anhang F	PBV	m^2
Erforderliche Grünflä	iche (Grünflächenziffer	r = 0.20)		m²
A Grünflächen hochwertig	Wiesen Hecken Rabatten			m² m² m²
	Offene Flächen für S	piel und Erh	nolung	m^2
	Gärten / Parks			m ²
	Teiche / Weiher			$\frac{m^2}{m^2}$
B Grünflächen bedingt wertvoll	Unbefestigte Freizeit Unbefestigte Wege u Unbefestigte Parkplä Begrünte Tiefgarager	nd Plätze Itze (keine D	auerparkplätze)	m² m² m² m² m²
C	Hochstammbäume (1	10 m² pro Ba	aum)	m ²
Kompensation- massnahmen	Unbefestigte Dauerpa	•		m ² m ²
(nur bei überbauten Grundstücken)	Begrünte Dächer (10 Begrünte Tiefgarager			m^2
dranastacken)		. (0,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	80 2,	m^2 —
	▼ vorhanden		erforderlich	erfüllt / nicht erfüllt
Α	m²	≥ 50 %	m^2	
A + B + C	m²	100 %	m ²	



Anhang C: Flachdachbegrünung (Musterplan / Musterschnitt)



Anhang D: Umgebungsgestaltung (Musterplan)

Anhang E: Einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume⁹

Die nachfolgende Liste (Stand Januar 2016) ist nur indikativ. Verbindlich ist die jeweils aktuelle Schwarze Liste der kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald lawa (siehe https://lawa.lu.ch/download/ download_landwirtschaft/ download_landschaftsqualitaetsbeitraege -> L9 Hecken -> Verzeichnis Einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Abies alba	Tanne
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus incana	Grauerle
Alnus viridis	Grünerle
Amelanchier ovaiis	Felsenmispel
Berberis vulgaris	Berberitze
Betula pendula	Hängebirke
Betula pubescens	Moorbirke
Carpinus betulus	Hagebuche
Castanea sativa	Kastanie
Clematis vitalba	Waldrebe
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus aveilana	Haselstrauch
Daphne mezereum	Gemeiner Seidelbast
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rotbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Esche
Hedera helix	Efeu
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Humulus lupulus	Hopfen
llex aquifolium	Stechpalme
Juglans regia	Walnussbaum
Juniperus communis	Gemeiner Wacholder
Larix decidua	Lärche
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera alpigena	Alpengeissblatt
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Lonicera periclymenum	Windendes Geissblatt
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche, Geissblatt
Mespilus germanica	Mispel
Picea abies	Fichte
Pinus sylvestris	Waldföhre
Populus nigra	Schwarzpappel
Populus tremula	Aspe, Zitterpappel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Prunus avium	Süsskirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus cathartica	Gemeiner Kreuzdorn
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa abietina	Tannenrose
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa pendulina	Alpenheckenrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa tomentosa	Filzige Rose
Rubus caesius	Hechtblaue Brombeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix alba	Silberweide
Salix appendiculata	Grossblättrige Weide
Salix aurita	Ohrweide
Salix caprea	Salweide
Salix cinerea	Grauweide
Salix daphnoides	Reifweide
Salix elaeagnos	Lavendelweide
Salix fragilis	Zerbrechliche Weide
Salix myrsinifolia	Schwarzwerdende Weide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix triandra	Mandelweide
Salix vıminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Solanum dulcamara	Bittersüsser Nachtschatten
Sorbus aria	Mehlbeerbaum
Sorbus aucuparia	Vogelbeerbaum
Taxus baccata	Eibe
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllcs	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

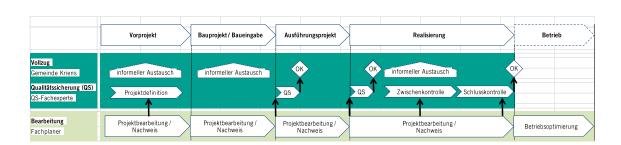
Quelle: Landwirtschaft und Wald (lawa) Kanton Luzern

Anhang F: Invasiven gebietsfremde Pflanzen der Schwarzen Liste des nationalen Datenund Informationszentrums der Schweizer Flora, InfoFlora¹⁰

Die nachfolgende Liste (Stand August 2014) ist nur indikativ. Verbindlich ist die jeweils aktuelle Schwarze Liste von InfoFlora (siehe www.infoflora.ch -> Neophyten -> Listen & Infoblätter)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Abutilon theophrasti	Chinesische Samtpappel
Ailanthus altissima	Götterbaum
Ambrosia artemisiifolia	Aufrechte Ambrosie, aufrechtes
	Traubenkraut
Amorpha fruticosa	Bastardindigo
Artemisia verlotiorum	Verlotscher Beifuss
Asclepias syriaca	Syrische Seidenpflanze
Buddleja davidii	Buddleja, Schmetterlings-
	strauch
Bunias orientalis	Östliches Zackenschötchen
Cabomba caroliniana	Karolina-Haarnixe
Crassula helmsii	Nadelkraut
Cyperus esculentus	Essbares Zyperngras
Echinocystis lobata	Stachelgurke, Igelgurke
Elodea canadensis	Kanadische Wasserpest
Elodea nuttallii	Nuttalls Wasserpest
Erigeron annuus	Einjähriges Berufkraut
Heracleum mantegazzianum	Riesen-Bärenklau
Hydrocotyle ranunculoides	Grosser Wassernabel
Impatiens glandulifera	Drüsiges Springkraut
Lonicera henryi	Henrys Geissblatt
Lonicera japonica	Japanisches Geissblatt
Ludwigia grandiflora	Grossblütiges Heusenkraut
Ludwigia peploides	Flutendes Heusenkraut
Lupinus polyphyllus	Vielblättrige Lupine
Myriophyllum aquaticum	Brasilianisches Tausendblatt
Polygonum polystachyum	Vielähriger Knöterich
Prunus laurocerasus	Kirschlorbeer
Prunus serotina	Herbst-Kirsche
Pueraria lobata	Kudzu, Kopoubohne
Reynoutria japonica	Japanischer Staudenknöterich
Reynoutria sachalinensis +	Sachalin-Staudenknöterich +
R. bohemica	Bastard-Knöterich
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Falsche Akazie, Robinie
Rubus armeniacus	Armenische Brombeere
Senecio inaequidens	Schmalblättriges Greiskraut
Sicyos angulatus	Haargurke
Solanum carolinense	Karolina-Nachtschatten, Pfer-
	denessel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute
Solidago gigantea	Spätblühende Goldrute
Solidago nemoralis	Hain-Goldrute
Toxicodendron radicans	Giftefeu, eichenblättriger
	Giftsumach
Trachycarpus fortunei	Hanfpalme



Anhang G: Vollzug SIA-Effizienzpfad Energie

Phase 1 (Vorprojekt / Bauprojekt / Baueingabe):

Während dem Vorprojekt und Bauprojekt wird die Qualitätssicherung bilateral zwischen dem QS-Fachexperten zur Qualitätssicherung und dem Nachweisführenden ohne Report, aber im informellen Austausch an die Vollzugsbehörde betrieben. In der Projektierung werden zwischen dem QS-Fachexperten und dem Nachweisführenden die Form, Bearbeitungstiefe und der Umfang der Nachweise festgelegt sowie erste Erfolgskontrollen durchgeführt.

Zum Zeitpunkt der Baueingabe wird der vollständige Nachweis (Phase 1) dem QS-Fachexperten überreicht, welcher darauf hin den Nachweis überprüft und mit einem Report an die Vollzugsbehörde eine Empfehlung abgibt. Die Baubewilligung erfolgt frühestens mit der Genehmigung des Nachweises.

Phase 2 (Ausführungsprojekt / Baubeginn):

Rechtzeitig vor Baubeginn wird der vollständige Nachweis (Phase 2) dem QS-Fachexperten überreicht, welcher darauf hin den Nachweis überprüft und mit einem Report an die Vollzugsbehörde eine Empfehlung abgibt. Die Baufreigabe erfolgt frühestens mit der Genehmigung des Nachweises.

Phase 3 (Realisierung / Bauvollendung):

Mit der Bauvollendung wird der vollständige Nachweis (Phase 3) dem QS-Fachexperten überreicht, welcher darauf hin den Nachweis überprüft und mit einem Report an die Vollzugsbehörde eine Empfehlung abgibt. Die Bezugsabnahme erfolgt frühestens mit der Genehmigung des Nachweises.

Anhang H: Gebührentarif für die Erfüllung aller planungs- und baurechtlichen Aufgaben

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Der Gebührentarif gilt für das ganze Gemeindegebiet. Er regelt die Pflicht zur Leistung von kommunalen Gebühren für das Planungsverfahren, für das Baubewilligungsverfahren sowie für das Reklamebewilligungsverfahren.

Der Gebührentarif ergänzt und präzisiert die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687).

Zuständigkeit und Gebührenentscheid

Der Gemeinderat erhebt die Gebühren. Er kann durch Beschluss die Befugnis zur Erhebung von Gebühren dem zuständigen Departement übertragen.

Es werden Grundgebühren, Gebühren nach Zeitaufwand und der Ersatz für Auslagen erhoben.

Bei Ortsplanungs- und Bebauungsplanverfahren erlässt der Gemeinderat einen Gebührenentscheid. Bei Gestaltungsplan- und Baubewilligungsverfahren wird der Gebührenentscheid in den baurechtlichen Entscheid integriert. Für die Gebührenrechnung im Zeitaufwand bei Baukontrollen und im Vollzug kann der Gemeinderat einen Gebührenentscheid erlassen. Verzichtet er auf einen Gebührenentscheid, kann die Gesuchstellerin vom Gemeinderat einen beschwerdefähigen Gebührenentscheid verlangen.

Bemessung

Die Bemessung der Gebühr erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand.

Wird die Gebühr nach Gebührenrahmen berechnet, sind für die Bemessung die Bedeutung der Sache, der Schwierigkeitsgrad und der zeitliche Bearbeitungsaufwand massgebend. Für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte kann die Gebühr bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

Die Grundgebühren und Gebühren nach Zeittarif decken 50% der Vollkostenrechnung des Aufwandes der Kostenträger Raumplanung / -ordnung und Bauwesen. Der Aufwand dieser Kostenträger setzt sich approximativ zusammen aus:

Allgemeinleistungen: 50%
Grundleistungen: 20%
Projektbezogene Leistungen: 30%

Allgemeinleistungen

Die Allgemeinleistungen von planungs- und baurechtlichen Aufgaben werden nicht mit Gebühren finanziert. Als Allgemeinleistungen gelten:

- Mitgliedschaft in einem regionalen Entwicklungsträger (LuzernPlus),
- Strategie der räumlichen Entwicklung,
- Ortsplanung allgemein (nicht projektbezogen),
- Entwicklungskonzepte, Masterpläne (nicht projektbezogen),
- Übergeordnete Planungen LuzernSüd, Mitwirkung in Organen LuzernSüd,

- Gebietsmanagement LuzernSüd,
- Quartierentwicklung,
- Städtebauliche Richtlinien für zusammenhängende Gebiete (nicht projektbezogen),
- Durchführung oder Begleitung von qualifizierten Verfahren (nicht projektbezogen),
- Beratungen zur Schutzwürdigkeit von Kulturgütern (nicht projektbezogen),
- Allgemeine baupolizeiliche Aufgaben (z.B. Erstellung und Nachführung Hüttenkataster Hochwald).
- Baurechtliche Aufgaben, die nicht in einem Verfahren enden (z.B. Einbezug der Gemeinde bei nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen).
- Abweisung von projektbezogenen Ortsplanungs- und Bebauungsplanverfahren durch Entscheidungsgremien (Gemeinderat, Einwohnerrat, Stimmberechtigte).

Grundgebühr für Grundleistungen

Die Grundgebühr ist ein Pauschalbetrag für nicht im Zeitaufwand erfassbare Grundleistungen im Zusammenhang mit den planungs- und baurechtlichen Aufgaben. Als Grundleistungen gelten:

- Vorabklärungen, Vorbesprechungen, Beratungen am Schalter,
- Beschaffung von Bauakten aus dem Archiv, Archivarbeiten, Archivierung,
- Aktenstudium und die politische Beratung bis zum Entscheid der zuständigen Behörden (vorberatende gemeinderätliche und/oder einwohnerrätliche Kommissionen, Gemeinderat, Einwohnerrat),
- Aufwand im Zusammenhang mit Einsprache-, Beschwerde und Rechtsverfahren, die nicht einer Partei weiterverrechnet werden können,
- Verfahrensauskünfte,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren: Leistungen für die Baukontrolle und den Vollzug, soweit nicht ausserordentliche Leistungen notwendig sind (z.B. mangelhafte Energienachweise).

Gebühr nach Zeitaufwand für projektbezogene Leistungen

Die für ein Planungs- oder Baubewilligungsverfahren zuständigen Departemente führen eine projektbezogene Zeit- und Leistungserfassung. Ein Projekt wird eröffnet, wenn die Akten für ein Vorprüfungsverfahren oder für ein Bewilligungsverfahren eingereicht werden. Bei Planungsverfahren wird das Projekt eröffnet mit dem Beschluss, ein solches durchzuführen.

Die Gebühr nach Zeitaufwand umfasst bei Planungs- oder Baubewilligungsverfahren folgende Leistungen:

- Städtebauliche Richtlinien (projektbezogen),
- Durchführung oder Begleitung eines qualifizierten Verfahrens (projektbezogen),
- Vorprüfungsverfahren von Planungen und Baugesuchen,
- Entgegennahme und Prüfungen Neuakten, Prüfung Altakten, Begehungen,
- Triage und Verteilung an Amtsstellen,
- Prüfung von Planänderungen,
- Ausschreibungen und Mitteilungen,
- interne und externe Besprechungen, Protokollführungen,
- fachliche Begleitungen in der Projektentwicklung oder im Bewilligungsverfahren,

- Korrespondenzen,
- Prüfung und Beratung durch das Fachgremium,
- Vorbereitung und Durchführung von Einspracheverhandlungen inkl. Protokollführung, Hinwirken auf eine gütliche Einigung,
- juristische Abklärungen und Beurteilungen,
- Erarbeitung von Amtsberichten,
- Vorbereitung und Ausarbeitung des Entscheids des Gemeinderates,
- Vorbereitung und Ausarbeitung des Bericht und Antrags an den Einwohnerrat,
- Versand des Entscheids,
- behördliche Anordnungen wie nachträgliches Einfordern von Plänen und Gesuchen.

Die Gebühr nach Zeitaufwand umfasst bei Baukontrollen und im Vollzug folgende Leistungen:

- Allgemeine Kontrollen / Besprechungen,
- Kontrollen bei Wohnungsbezug respektiv Fertigstellung,
- Kontrolle des Baugespanns und der Schnurgerüste,
- Festlegung und Kontrollen von Erdgeschosshöhen oder Dachhöhen,
- Prüfung und Genehmigung von Umgebungsplänen,
- Kontrolle und Abnahme Umgebung (inkl. Vorplätze, Parkplätze etc.),
- Kontrolle und Abnahme von Dachgestaltungsplänen,
- Kontrolle und Abnahme von Spielplätzen und Freizeitanlagen.
- Genehmigung Ausführungspläne,
- Kontrollen Energienachweis inkl. Kontrolle vor Ort,
- Qualitätssicherung erhöhter Gebäudestandard,
- Kontrolle und Abnahme Abwasserleitungen.
- Aufnahme und Nachführung der Kanalisation im Leitungskataster,
- Kontrolle Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes,
- Nachkontrollen,
- juristische Abklärungen,
- Korrespondenzen,
- Vorbereitung und Ausarbeitung des Entscheids des Gemeinderates,
- behördliche Anordnungen, wie die Einstellung von Bauarbeiten.
- weitere Vollzugsaufgaben im Bereich Umwelt / Energie.

Für **Leistungen der Verwaltung** wird die Gebühr nach Zeitaufwand generell mit dem Zeit-Mittel-Tarif von Fr. 136.00 pro Stunde verrechnet (Grundlage = Zeit-Mittel-Tarif 2014 nach KBOB¹ minus 15% für Risiko und Gewinn).

Für beigezogene Fachleute (z.B. juristische Abklärungen, Begutachtung durch das Fachgremium, Kontrolle durch Geometer, Kontrolle Energienachweis) ist der vom Kanton angewendete Stundenansatz nach KBOB plus MwSt. massgebend. Die Kosten für Gutachten und Amtsberichte sind unter Vorbehalt besonderer Regelungen vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Die Auslagen für die Begutachtung und Begleitung durch das **Fachgremium** bemessen sich nach dessen Aufwand. Die Entschädigungen werden den Gesuchstellern weiterverrechnet. Die Gebühr beträgt maximal Fr. 3'000.00 pro Begutachtung.

_

¹ KBOB = Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren

Ersatz für Auslagen

Zu den Gebühren werden zusätzlich die Publikationskosten, Zustellungen, Reisekosten, Porti, Grundbuchanmerkungen etc. entsprechend dem effektiven Aufwand erhoben.

Kostenvorschuss

Der Gemeinderat oder das berechtigte Departement kann vom Gebührenpflichtigen die mutmasslich zu leistenden Gebühren mittels eines Kostenvorschusses sicherstellen lassen. Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, muss auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

II. Gebühren im Planungsverfahren

Ortsplanungsverfahren

Die Kosten der gesetzlich vorgesehenen periodischen Überprüfung und allfälligen Anpassung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements trägt die Gemeinde.

Der Gemeinderat kann mit einem Grundeigentümer eine Vereinbarung abschliessen, damit ein Teil der Kosten vom Grundeigentümer getragen wird, wenn der Grundeigentümer ein besonders grosses Interesse hat (vgl. §§ 64a PBG).

Die Grundgebühr beträgt mindestens Fr. 5'000.00 und maximal Fr. 30'000.00. Der Gemeinderat legt sie im Gebührenentscheid aufgrund der Arealfläche und dem Schwierigkeitsgrad des Verfahrens fest.

Alle weiteren Leistungen werden mit der Gebühr nach Zeitaufwand und dem Ersatz für Auslagen verrechnet.

Bebauungsplanverfahren

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens sind gemäss Planungs- und Baugesetz zu tragen (vgl. §§ 66 und 173 PBG).

Die Gemeinde kann mit einem Grundeigentümer eine Finanzierungsvereinbarung abschliessen. In dieser sind die Leistungen des Grundeigentümers sowie die Leistungen der Gemeinde zu definieren, deren Kosten an den Grundeigentümer weiterverrechnet werden. Zudem ist zu begründen, warum dem Grundeigentümer aus dem Bebauungsplanverfahren ein erheblicher Vorteil erwächst (vgl. §§ 66 PBG).

Die Grundgebühr beträgt mindestens Fr. 5'000.00 und maximal Fr. 30'000.00. Der Gemeinderat legt sie im Gebührenentscheid aufgrund der Arealfläche und dem Schwierigkeitsgrad des Verfahrens fest.

Alle weiteren Leistungen werden mit der Gebühr nach Zeitaufwand und dem Ersatz für Auslagen verrechnet.

Gestaltungsplanverfahren

Die Kosten des Gestaltungsplanverfahrens sind gemäss Planungs- und Baugesetz zu tragen (vgl. §§ 66).

Die Grundgebühr beträgt mindestens Fr. 4'000.00 und maximal Fr. 24'000.00. Der Gemeinderat legt sie im Gebührenentscheid aufgrund der Arealfläche und dem Schwierigkeitsgrad des Verfahrens fest.

Alle weiteren Leistungen werden mit der Gebühr nach Zeitaufwand und dem Ersatz für Auslagen verrechnet.

Berechnung der Grundgebühr

Faktor zur Minimalgebühr	Arealfläche bei Ortsplanungs-, Bebauungsplan- und Gestal- tungsplanverfahrfen
1	bis 5'000 m ²
2	über 5'000 bis 10'000 m²
3	über 10'000 bis 15'000 m²
4	über 15'000 bis 20'000 m²
5	über 20'000 bis 25'000 m ²
6	über 25'000 m²

Für die Berechnung der Grundgebühr wird die Minimalgebühr mit dem Faktor gemäss Tabelle multipliziert. Der Faktor kann um maximal 2 reduziert werden, wenn es sich um ein besonderes einfaches Verfahren oder um eine Gestaltungsplanänderung handelt. Der Faktor kann um maximal 2 erhöht werden, wenn es sich um ein besonders schwieriges Verfahren handelt. Die Abgrenzung liegt zwischen der Minimal- und der Maximalgebühr.

III. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Entscheid Baubewilligung ordentliches Verfahren

Die Grundgebühr beträgt mindestens Fr. 200.00 und maximal Fr. 75'000.00. Der Gemeinderat legt sie im Gebührenentscheid aufgrund der Baukosten fest. Die Grundgebühr beträgt:

Baukosten Fr.	Prozentsatz	Beispiel Baukosten Fr. 2'000'000.00	Beispiel Baukosten Fr. 12'000'000.00
bis 1'000'000.00	3‰	3,000.00	3,000.00
vom Mehrbetrag über 1'000'000.00 bis 5'000'000.00	plus 2‰	2'000.00	8'000.00
vom Mehrbetrag über 5'000'000.00	plus 1‰		7'000.00
Total Gebühr [Fr.]		5'000.00	18'000.00

Bei offensichtlich falscher bzw. fehlender Angabe der mutmasslichen Baukosten durch den Bauherrn wird die Grundgebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten durch den Gemeinderat oder das zuständige Departement erhoben.

Alle weiteren Leistungen für das Bewilligungsverfahren sowie für die Baukontrollen und den Vollzug werden mit der Gebühr nach Zeitaufwand und dem Ersatz für Auslagen verrechnet.

Baubewilligung vereinfachtes Verfahren

Die Grundgebühr beträgt 1% der vorgesehenen Baukosten, mindestens Fr. 200.00 und maximal Fr. 800.00. Darin enthalten sind die (normalen) Aufwändungen für die Baukontrolle und den Vollzug.

Alle weiteren Leistungen werden mit der Gebühr nach Zeitaufwand und der Gebühr für übrige Kosten verrechnet.

Verlängerung / Übertragung Baubewilligung

Die Grundgebühr für die Prüfung und den Entscheid über die Verlängerung oder die Übertragung von Baubewilligungen beträgt Fr. 200.00.

Plan- oder Zweckänderung ohne neues Bewilligungsverfahren

Die Prüfung und der Entscheid über Plan- oder Zweckänderungen werden mit der Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.00.

Vorzeitiger Baubeginn

Für die Prüfung und den Entscheid über Gesuche eines vorzeitigen Baubeginns wird die Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.00.

Abweisung / Rückzug eines Baugesuchs

Bei einer Abweisung des Baugesuchs gilt die gleiche Grundgebühr. Bei Rückzug eines Gesuchs wird die Grundgebühr halbiert.

Alle übrigen Aufwändungen werden mit der Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet.

Nichteintreten, Vorentscheid, Feststellungsentscheid, Einsprachen

Für Nichteintretensentscheide, auch bezüglich Einsprachen, sowie für Vor- und Feststellungsentscheide wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.00. Die Maximalgebühr richtet sich nach der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (§§ 64 PVO).

Übrige baurechtliche Aufgaben

Die Leistungen für die Erfüllung aller übrigen nicht ausdrücklich aufgeführten baurechtlichen Aufgaben werden unter Vorbehalt besonderer Regelungen mit der Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.00.

IV. Gebühren im Reklamebewilligungsverfahren

Die Grundgebühr beträgt mindestens Fr. 200.00 und maximal Fr. 800.00. Darin enthalten sind die Aufwändungen für die Baukontrolle und den Vollzug. Bei einer Abweisung des Reklamegesuchs wird die Grundgebühr halbiert.

Alle weiteren Leistungen werden mit der Gebühr nach Zeitaufwand und den übrigen Kosten verrechnet.

Anhang I: Leitfaden zur Beurteilung von Bauten ausserhalb der Bauzone (zu Art. 2 BZR)¹¹

I. Generelles

Ausserhalb der Bauzone bauen zu dürfen, ist ein Privileg. Zahlreiche öffentliche Interessen sind davon betroffen. Für Bauten ausserhalb der Bauzone sind die Gestaltungs- und Eingliederungskriterien nach Art. 2 BZR zu beachten.

Grundsätzlich lassen sich bei Bauten ausserhalb der Bauzone zwei architektonische Verhaltensweisen unterscheiden:

- A. Das «eingliedernde» Verhalten führt zu Bauten, welche in der Umgebung nicht auffallen. Sie zeichnen bewusst die Formen und Farben der umgebenden Gebäude und Landschaften nach mit dem Ziel, zu einem ruhigen Gesamtbild zu führen.
- B. Das «eigenständige» Verhalten führt zu Bauten, welche einen Ort in der Landschaft besonders auszeichnen. Die Gebäude haben eine starke Präsenz im Landschaftsbild. Sie setzen sich mit den Themen der Landschaft auseinander und schaffen so einen neuen Bezug zu dieser, indem sie ihr einen neuen Akzent verleihen.

Beide Verhaltensweisen sind grundsätzlich möglich. Bei «eigenständigem» Verhalten ist jedoch die Angemessenheit der neuen Gebäude sorgfältig zu prüfen. Sie haben, der erhöhten Präsenz im Landschaftsbild wegen, höchsten architektonischen Anforderungen zu genügen. Die rechtlichen Vorgaben des Raumplanungsgesetzes müssen bei beiden Verhaltensweisen eingehalten werden.

Die Skizzen auf der nächsten Seite illustrieren das Kriterium der Eingliederung exemplarisch.

II. Verhaltensweise A: Beurteilungsraster für "eingliederndes Verhalten"

Die Gestaltungs- und Eingliederungskriterien auf der übernächsten Seite dienen der Beurteilung von Bauprojekten ausserhalb der Bauzone. In den letzten Spalten kann der Erfüllungsgrad aus Sicht der Bauherrschaft / der Architekten selber kontrolliert und beurteilt werden. Die Vollzugsbehörden ziehen diesen Kriterienraster ebenfalls zur Beurteilung von Bauvorhaben heran.

III. Verhaltensweise B: Beurteilung markanter Einzelbauten oder Ensembles

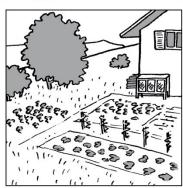
Einzelbauten oder Ensembles von spezieller Konzeption werden individuell auf Grund des mitzuliefernden Konzeptes zu beurteilen sein. Klare Formen, Einfachheit, Konzeption usw. werden in der Regel durch das Fachgremium geprüft. Der Aspekt der Eingliederung kann in diesen Fällen sekundär sein (Art. 2 Abs. 3 BZR).





Während die Bauten links sich nicht in die Umgebung einpassen und die Stützkonstruktionen überdimensioniert sind, fügt sich das Ensemble rechts gut ins gewachsene Terrain ein.





Links dominieren eine formgeschnittene Sichtschutzhecke und freistehende Kleinbauten das Landschaftsbild. Rechtshingegen ist das Gebäude landschaftsprägend und der Übergang zur Umgebung fliessend.





Hier führt die überproportionale, standortfremde Sichtschutzhecke im linken Beispiel zu einem nicht angepassten Eindecken der Fassade. Die Bepflanzung rechts hingegen ist von Art und Grösse her landschaftstypisch und bringt auch die Fassade zur Geltung.





Die Neubauten links passen sich weder von den Proportionen noch von der Bauweise in den Bestand ein. Das neue Gebäude im rechten Bild nimmt Rücksicht auf das bestehende Ensemble und orientiert sich bei Dachform und Art der Fenster am Vorhandenen.

Kriterien	Kriterien Bemerkungen		üllun grad	gs-
		hoch	ausreichend	Ungenügend
1. Lage, Ausrichtung	Berücksichtigt prägende Elemente wie Strassen-, Orts- und Landschaftsbild. Passende Lage zu Höhenlinie, Talboden, Kuppe oder Hangkante			
2. Bezug Ge- bäudekörper	Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen für sich sind passend			
zur Umgebung	Die Gebäudekörper sind gut gesetzt, nicht aufgehügelt und ins gewachsene Terrain eingepasst Ausrichtung/Stellung innerhalb der Gruppe oder des			
2.0.1.	Hofes (Hauptgebäude – Nebengebäude – Ökonomiegebäude) sind passend			
3. Gestaltung, Materialisie- rung und	Fassadenmaterialien und Farben sind vergleichbar oder dazu passend Dächer, Dachform und -neigung sind vergleichbar oder			
Farbgebung sowie Wesens-	dazu passend Sockelfarbe, -grösse, -materialien sind vergleichbar			
gleichheit im Vergleich zu benachbarten	oder dazu passend Balkone (innenliegend/angehängt) sind vergleichbar oder dazu passend			
Bauten und Anlagen	Art der Fenster (Lochfenster, Grössen, usw.) ist vergleichbar oder dazu passend			
4. Umge-	Geschossigkeit ist vergleichbar oder dazu passend Terrainanpassungen für Erschliessungsanlagen und			
bungs- gestaltung	Parkierung sind passend, nicht zu dominant und nicht zu grossflächig			
	Möglichst keine ortsfremden Marialien verwendend (Kiesplatz, Schotterrasen anstatt Mergel) Stützmauern und Böschungen (Grösse, Form) sind			
	passend, nicht zu dominant (Format Steine und Blö- cke), regionale Gesteinsarten wählen (Material)			
	Spiel- und Freizeitanlagen sowie Einfriedungen passend, nicht zu dominant			
	Natürlicher Verlauf des Terrains bei der Umgebungsge- staltung in Verbindung zur Fassade passend Bepflanzung von der Form und Art her passend,			
	kein überproportionales 'Eindecken' der Fassaden mit Einzelbäumen und / oder Hecken; keine überproportionale, formgeschnittene Sichtschutzhecken, vor allem nicht mit Exoten wie Thuja, keine Schotterrabatten oder standortfremden bodenbedeckenden Pflanzen.			

Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens vom 11. Juni 2014

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	17.02.16	Art. 1 ^{bis}	neu		149/16
2	17.02.16	Art. 3	geändert	¹ Mit der Baugesuchseingabe ist in Arbeitszonen die Grünflächenziffer gemäss § 23 und 24 Anhang der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (PBV) auszuweisen. Dafür ist das Berechnungsformular der Gemeinde Kriens (vgl. Anhang B) zu verwenden. Die Flächen sind in einem Plan darzustellen.	149/16
3	17.02.16	Art. 7 Abs. 3	neu		149/16
4	17.02.16	Art. 8 Abs. 3	geändert	³ Mit Ausnahme der Kies-, Schotter- und Splittbeläge sind die Parkplätze bei der Erstellung mit einer standortgerechten Sa- menmischung aktiv zu begrünen. Der Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln auf durchlässigen Belägen ist verboten (Chemika- lien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV).	149/16

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
5	17.02.16	Art. 9	geändert	 Die Flachdachflächen sind bei der Erstellung mit einer geeigneten Samenmischung aktiv zu begrünen. Der optimale Saatzeitpunkt liegt zwischen Anfang März und Ende April. Es wird empfohlen, eine der drei für die Region Luzern entwickelten Samenmischungen zu verwenden (Bezugsmöglichkeiten unter www.gruendach-luzern.ch): Luzerner Mischung 1: für sonnige Standorte mit Substrathöhen von > 8 cm Luzerner Mischung 2: für sonnige Standorte mit Substrathöhen 	149/16
				von < 8 cm - Luzerner Mischung 3: für Retentionsdächer mit künstlichem Wassereinstau	
6	17.02.16	Art. 10	geändert	⁴ Bei Neupflanzungen dürfen, gestützt auf Art. 38 Abs. 3 BZR, generell keine invasiven gebietsfremden Pflanzen der Schwarzen Liste gemäss der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW verwendet werden. Unter anderem ist auf folgende Pflanzenarten zu verzichten (vollständige Liste siehe Anhang F).	149/16
7	17.02.16	Art. 11	geändert	⁴ Für die Planung und Umsetzung wird empfohlen, die Publikation "Kindergerechtes und familienfreundliches Bauen" der Schweizerischen Stiftung pro juventute zu verwenden.	149/16

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
8	17.02.16	Art. 12	geändert	 Das Ausmass der Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage: Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen ist eine Fläche von 5 m² pro Wohnung zu erstellen Bei Gewerbe- und Industriebauten ab 600 m² anrechenbarer Geschossfläche (aGF) ist eine Fläche von 5 m² pro 100 m² aGF zu erstellen Der Gemeinderat kann Ausnahmen zu Abs. 1 und die minimale Fläche im Einzelfall und nach den qualitativen Kriterien festlegen. 	149/16
9	17.02.16	Anhang E	geändert	Aktualisierung der Liste einheimischer Heckensträucher und land- schaftstypischer Bäume inklusive Verweis auf die Website.	149/16

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
10	17.02.16	Anhang F	geändert	Anhang F: Invasive gebietsfremde Pflanzen der Schwarzen Liste gemäss der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW	149/16
				Aktualisierung der Liste der invasiven gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) inklusive Verweis auf die Website.	
				Quelle: SKEW Empfehlungen, Anhang 2: Artenlisten, Liste Iva	
11	17.02.16	Anhang I	neu		149/16
12	14.09.16	Art. 14 abs. 4	geändert	Die Leitungen Baudepartement sowie Umwelt- und Sicherheitsdepartement und die Abteilungsleitungen Planungen / Baugesuche sowie Umwelt und Energie werden mit beratender Stimme in das Gremium gewählt. Das Fachgremium kann je nach Fragestellung weitere Fachpersonen aus der Verwaltung oder der Privatwirtschaft mit beratender Stimme beiziehen	822/16